

Satzung zur Regelung des Marktwesens für die Stadt Ilmenau (Marktsatzung)

vom 23.05.2007

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 2, 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 22 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), sowie des § 67 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 6. September 2005 (BGBl. I S. 2725), hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in seiner Sitzung am 22.03.2007 folgende Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) für die Stadt Ilmenau beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Ilmenau betreibt Märkte als öffentliche Einrichtungen. Vertreten wird sie hierbei von der Marktverwaltung.
- (2) Markthändler, welche einen zugewiesenen Standplatz auf einem Markt der Stadt Ilmenau haben, werden nachfolgend als Standplatzinhaber benannt.

§ 2 Marktbereich

- (1) Wochenmärkte werden auf dem Marktplatz vor dem Amtshaus durchgeführt.
- (2) Jahrmärkte werden auf dem Festplatz (Zirkusplatz) an der Oberpörlitzer Straße durchgeführt.
- (3) Spezialmärkte werden auf gesondert festgelegten Plätzen und Straßen durchgeführt.

§ 3 Marktverwaltung, Marktaufsicht

Die Verwaltung und Aufsicht der Märkte der Stadt Ilmenau wird von den durch die Stadt Ilmenau beauftragten Personen wahrgenommen und im Folgenden als Marktverwaltung benannt. Anweisungen dieser Personen sind zu befolgen.

§ 4 Markttage und Verkaufszeiten

- (1) Die Wochenmärkte finden dienstags und freitags jeweils
 - im Zeitraum vom 15. März bis zum 30. November (Normalsaison)
von **08:00 Uhr bis 16:00 Uhr** und
 - im Zeitraum vom 01. Dezember bis zum 14. März (Wintersaison)
von **09:00 Uhr bis 15:00 Uhr**

statt.

Fällt der Wochenmarkttag auf einen Feiertag, dann findet der Markt am vorhergehenden oder am darauffolgenden Werktag statt.

(2) Die Marktverwaltung kann aus besonderen Anlässen und bei begründetem Bedarf die Marktplätze und die Marktzeiten abweichend von den Regelungen der § 2 und § 4 Abs. 1 dieser Satzung festsetzen sowie den Standort des Marktes vorübergehend verlegen bzw. ersatzlos streichen. Die Änderung der Marktzeiten, die Verlegung oder Streichung ist rechtzeitig den Marktnutzern bekannt zu geben.

(3) Die Tage und die Verkaufszeiten für die Abhaltung von Spezial- und Jahrmärkten werden bei Bedarf von der Marktverwaltung festgesetzt.

§ 5

Wochenmarktangebot

(1) Auf dem Wochenmarkt der Stadt Ilmenau, einer regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltung, dürfen die Anbieter nur eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbieten:

- Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) mit Ausnahme alkoholischer Getränke
- Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
- rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs
- selbstgewonnene Erzeugnisse der Landwirte und Winzer, wie Wein, Obstbrände, Säfte, Marmelade, Gelees, Obst-, Gemüse-, Fleisch- und Fischkonserven usw. in verschlossenen Behältern, Kräuter, Imkereiprodukte
- Korb-, Bürsten-, Holzwaren
- Tongeschirre, sonstige Ton- und Töpferwaren
- Gips- und Keramikwaren außer Porzellanwaren
- Spankörbe und Strohwaren
- Glasbläserwaren
- Gummiwaren
- Schreibwaren, Gebrauchtbücher, Papierwaren außer Tapeten
- Ansichts- und Glückwunschkarten, sonstige kunstgewerbliche Artikel
- Töpfe und Bratpfannen außer Edelstahltöpfe und Edelstahlpfannen
- Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter und andere Haushaltswaren des täglichen Bedarfes
- Putz-, Reinigungs- und Pflegemittel, jeweils für den Haushalt
- Wachs- und Paraffinwaren
- Spielwaren außer Kriegsspielzeug
- Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Rasierklingen, Reißbrettstifte und andere Kurzwaren
- Lederwaren außer Lederbekleidung und Koffer
- Krawatten, Schals, Strümpfe, Tischdecken, Zierdecken, Wachstuchdecken, Taschentücher, Handtücher und andere Kleintextilien
- Hüte und Mützen, ausgenommen Pelzhüte und Pelzmützen
- Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe
- Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen und andere Schuhbedarfsartikel
- Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalz sowie sonstige Körperpflegemittel einfacher Art
- Modeschmuck und modische Accessoires
- Kleingartenbedarf außer chemische Pflanzenschutzmittel
- Kränze, Grabgestecke
- künstliche und getrocknete Blumen
- eingetopfte Bäume und bewurzelte Bäume, jeweils bis zu 1 m Höhe

(2) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist; dies gilt nicht für Zuchtpilze, deren Herkunft einwandfrei feststellbar ist. Solange eine Pilzbeschauung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen innerhalb des Stadtgebietes Ilmenau nicht möglich ist bzw. nicht durchgeführt wird, dürfen mit Ausnahme von Zuchtpilzen keine Pilze auf dem Markt angeboten werden.

(3) Der Handel mit Waren, welche im § 56 (im Reisegewerbe verbotene Tätigkeiten) der Gewerbeordnung bezeichnet sind, ist verboten.

(4) Die Stadtverwaltung Ilmenau kann von den in Abs. 1 bezeichneten Warenarten bestimmte Gegenstände vom Verkauf auf Wochenmärkten ausschließen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt – Amtsblatt und durch Aushang an den Verkündungstafeln der Stadt Ilmenau.

§ 6

Jahr- und Spezialmarktangebot

(1) Auf dem Jahr- sowie Spezialmarkt, eine im allgemeinen regelmäßig, in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, darf eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbieten.

(2) Auf Jahrmärkten können auch selbstständige unterhaltende Tätigkeiten von Schaustellern oder nach Schaustellerart ausgeübt werden. Allerdings werden Karusselle, Schaukeln, Fahrgeschäfte, Schieß- und Schaubuden, Verlosungsgeschäfte und andere der Volksbelustigung dienende Einrichtungen und Darbietungen und Geschäfte solcher Art nur in beschränktem Umfang zugelassen, damit der Charakter der Jahrmärkte als Krammärkte erhalten bleibt.

§ 7

Markthoheit

(1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten des Marktes sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.

(2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor. Die Auf- und Abfahrt zum bzw. vom Marktplatz vor dem Amtshaus ist während der Markttag nur im Zeitraum von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr sowie von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr für den Zeitraum vom 15. März bis zum 30. November und von 08:00 Uhr bis 09:00 Uhr sowie von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr für den Zeitraum vom 1. Dezember bis 14. März erlaubt.

(3) Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktplatz, je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt, untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

(4) Die Marktverwaltung kann den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzweckes und der Marktattraktivität erforderlich ist.

§ 8 Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus festen Verkaufseinrichtungen angeboten werden. Die Warenanpreisung mit Tonverstärkern ist nicht gestattet. Hinter den Marktständen dürfen sich nur die Standinhaber bzw. deren Angestellte aufhalten.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Stadtverwaltung in mündlicher oder schriftlicher Form auf schriftlichen Antrag, mit der Einreichung der für die Ausübung der Handelstätigkeit notwendigen Gewerbeunterlagen (Reisegewerbekarte, Gewerbeanzeige, Bescheinigung des Landwirtschaftsamtes) sowie aller gesetzlich geforderten Genehmigungen, Unterlagen und Angaben, die zur Vergabe eines Standplatzes erforderlich sind (Namen, Anschrift, Sortiment, Größe des Standes sowie den beantragten Markttag oder Zeitraum und Unterschrift des Antragstellers). In begründeten Ausnahmefällen kann der Antrag auch mündlich gestellt werden. Für den zugewiesenen Standplatz wird von der Marktverwaltung eine Größe (Quadratmeterangaben) festgelegt.
- (3) Bei der Auswahl der Markthändler werden vorrangig die Bewerber berücksichtigt, welche Sortimente entsprechend § 5 Abs. 1 Anstrich 1 bis 4 anbieten.
- (4) Die Erlaubnis wird für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis) erteilt. Die Marktverwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes oder Zuweisung einer geforderten Größe einer Verkaufseinrichtung. Liegen mehrere Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes von verschiedenen Markthändlern für den selben Markttag oder Zeitraum mit gleichem oder ähnlichem Sortiment vor, so entscheidet abschließend die Marktverwaltung unter dem Gesichtspunkt der Gestaltung eines attraktiven und abwechslungsreichen Marktes.
- (5) Soweit ein Standplatz, gleich aus welchem Grund, bis 30 Minuten nach Beginn des Aufbaues (§ 7 Abs. 2) durch den Standplatzinhaber nicht in Anspruch genommen wurde, kann dieser anderweitig vergeben werden, um Lücken zu schließen und ein einheitliches geschlossenes Marktbild zu erreichen. Dem Markthändler wird ein anderer freier Standplatz zugewiesen, sofern dieser vorhanden ist. Vor Ablauf der Marktzeiten gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung darf in der Regel der Standplatz nicht beräumt werden, um damit den Anspruch der Kunden auf ein vollständiges Angebot bis zum Ende der Marktzeit zu gewährleisten.
- (6) Die Standplatzzuweisung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Standplatzinhaber sind nicht berechtigt, ihren zugewiesenen Standplatz anderen Markthändlern zu überlassen oder ihren Standplatz mit anderen Standplatzinhabern eigenmächtig zu tauschen. Eine Standplatzzuweisung kann von einem Markthändler nicht auf einen anderen Markthändler übertragen werden.
- (7) Eine Standplatzzuweisung kann von der Marktverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Markthändler/Standplatzinhaber oder dessen Vertreter die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder
 2. das angebotene Sortiment bereits mehrfach angeboten wird, nicht einer vorgeschriebenen Warengruppe zuzuordnen ist sowie gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung der Anteil an Waren des täglichen Bedarfs (pro Sortiment max. 2 Stände) überwiegt;
 3. der Standplatz ohne gewichtigen Grund wiederholt nicht benutzt wird;
 4. der Markthändler/Standplatzinhaber oder dessen Vertreter wiederholt seinen Standplatz ohne gewichtigen Grund vor Ende des Marktes verlassen hat;
 5. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder

6. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.
- (8) Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (9) Die Markthändler erhalten im Rahmen der vorhandenen Plätze jeweils höchstens einen Stand. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Markt nicht voll belegt ist.

§ 9 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 Meter sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 Meter gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,00 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Meter, gemessen ab Marktoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von nicht unter 0,50 Meter Breite vorhanden sein. In den Gängen und Durchfahrten der Marktanlage dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.
- (6) Die Verlegung von Elektroleitungen und Elektroeinrichtungen (Verlängerungskabel, Verteiler etc.) hat ausschließlich mit abgenommenen, dem Stand der Technik und den Vorschriften entsprechenden Materialien und Anlagen zu erfolgen. Werden Elektroleitungen verlegt, so sind diese so zu verlegen, dass sie keine Gefährdung für Passanten und Marktbesucher (Stolpergefahr etc.) darstellen und sind im Notfall mit geeigneten Mitteln abzudecken.
- (7) Die Verkaufsstände sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften entsprechen.
- (8) Die Standplatzinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm anzubringen, auf dem der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihr Herkunftsort in deutlich lesbarer Schrift angegeben sind. Standplatzinhaber, welche eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

§ 10 Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen (Marktstände)

- (1) Mit dem Aufbau der Marktstandes darf frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau muss mit Beginn des Marktes (§ 4) beendet sein.

(2) Der Abbau des Marktstandes darf frühestens mit Ende des Marktes erfolgen. Der Abbau und die Beräumung des zugewiesenen Standplatzes muss durch den Markthändler mindestens eine Stunde nach Marktende vollständig abgeschlossen sein.

(3) Ausnahmen von den Regelungen des Abs. 1 und 2 sind nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung durch die Marktaufsicht zulässig. Kommt ein Standinhaber dieser Bestimmung nicht nach, hat er alle Mehrkosten, die der Stadt entstehen, zu tragen.

(4) Sind die zugewiesenen Plätze bis zum Beginn des Marktes nicht belegt, so ist die Marktaufsicht berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen. Dies gilt auch für Plätze, die ständig teilnehmenden Markthändlern zugewiesen wurden. Der Inhaber eines ständigen Marktstandes hat in einem solchen Fall keinen Anspruch auf Zuweisung dieses oder eines anderen Marktstandes.

(5) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Markthändler selbst zu besorgen bzw. zu überwachen.

§ 11

Fahrzeugverkehr

(1) Von Beginn des Marktes bis Marktschluss darf der Marktplatz nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.

(2) Außer Verkaufswagen und -anhängern dürfen keine Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktplatz abgestellt werden. Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge dürfen innerhalb des Marktgeländes nicht mitgeführt werden. Das Befahren des Marktes während der Marktzeiten (§ 4) mit Fahrrädern ist nicht gestattet.

(3) Auf Antrag kann den Standinhabern gegen eine Gebühr außerhalb des Marktbereiches eine Park- bzw. Stellfläche zugewiesen werden.

§ 12

Kennzeichnung und Beschaffenheit der Ware, Preisauszeichnung

(1) Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis deutlich sichtbar auszuzeichnen. Die Bestimmungen der Preisangabenverordnung (PAngV) gelten entsprechend.

(2) Angebotene Waren müssen einwandfrei beschaffen sein.

(3) Es ist verboten,

- a) in Fäulnis übergegangenes Obst und Gemüse oder
- b) unreifes Obst

zu verkaufen oder in Verkehr zu bringen.

(4) Von dem Verbot des Abs. 3 Buchstabe b sind unreife Äpfel, Birnen, Stachelbeeren und Nüsse ausgenommen. Diese sind von reifem Obst getrennt zu lagern und auffällig mit deutlich lesbarer Beschriftung „Unreif“ kenntlich zu machen. Mit dieser Beschriftung ist auch jedes Behältnis zu versehen, das unreifes Obst enthält.

§ 13 Lebende Tiere

Lebende Tiere sind in hinreichend geräumigen Behältnissen unterzubringen. Die einschlägigen Vorschriften des Tierschutzes sind zu beachten und einzuhalten.

§ 14 Berühren von Lebensmitteln

Den Marktbesuchern ist es nicht gestattet, die zum Verkauf gestellten Lebensmittel vor dem Ankauf zu berühren. Die Verkäufer dürfen solche Waren vor dem Verkauf nicht betasten lassen.

§ 15 Verhalten auf den Märkten

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelhygienebestimmungen, sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Marktplatz so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(3) Es ist insbesondere unzulässig,

1. Waren im Umhergehen anzubieten;
2. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände zu verteilen;
3. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben;
4. überlaut Ware anzupreisen und überlaute Vorträge zu halten;
5. Megaphone und sonstige Tonträger zu verwenden;
6. Hunde und andere Tiere auf den Markt mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die aufgrund marktrechtlicher Bestimmungen zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind;
7. sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf dem Marktgelände aufzuhalten.

§ 16 Reinigung und Sauberhaltung des Marktplatzes, Abtransportieren der Abfälle

(1) Jede vermeidbare Beschmutzung des Marktbereiches (Marktplatz, Marktanlage) ist verboten.

(2) Die Standplatzzinhaber sind für die Reinigung des Standes und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen verantwortlich.

(3) Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen.

(4) Es ist untersagt, Verkaufswagen und -stände auf dem Marktbereich zu reinigen. Ausgenommen davon sind die während des Marktes für den Marktbetrieb notwendigen hygienischen Reinigungsmaßnahmen.

(5) Abfälle und Kehricht sind innerhalb des Standplatzes von dem jeweiligen Markthändler nach Marktschluss zusammenzufegen. Abfälle, Kehricht, Leergut, Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien sind von den Markthändlern mitzunehmen und eigenverantwortlich zu entsorgen. Eine Entsorgung von Abfällen der Markthändler in die öffentlichen Müllbehältnisse ist nicht zulässig.

§ 17 Haftung

(1) Die Standplatzinhaber haften für die durch sie oder ihre Hilfskräfte verschuldeten Schäden. Sie haben sich eigenverantwortlich gegen äußere und elementare Einflüsse zu versichern (Diebstahl, Raub und Vandalismus einbezogen).

(2) Durch die Zuweisung der Standplätze kommt kein Verwahrungsvertrag zustande. Die Stadt Ilmenau haftet den Markthändlern nicht für den Verlust oder die Beschädigung ihrer Stände oder Waren auf den Märkten. Es besteht keine Haftpflicht der Stadt Ilmenau für die innerhalb oder außerhalb des Marktbereiches von den Markthändlern abgestellten Fahrzeuge oder die darin befindlichen Waren.

§ 18 Ausschluss vom Marktverkehr

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktordnung kann der Standplatzinhaber für die Dauer des Markttagess, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit oder vollständig vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung, geboten erscheint. Im Übrigen kann die Standplatzzuweisung gemäß § 8 widerrufen werden.

§ 19 Gebühr

(1) Die Stadtverwaltung ist ermächtigt, für die Marktveranstaltungen entsprechende Benutzungsgebühren (Gebühren) und Auslagen festzusetzen und zu erheben.

(2) Die Gebühr für die Benutzung von Märkten der Stadt Ilmenau wird nach der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Auslagen im Marktwesen der Stadt Ilmenau (Marktgebührensatzung) erhoben.

§ 20 Zuwiderhandlungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Satz 2 den Weisungen der Marktaufsicht nicht nachkommt;
2. entgegen § 8 Abs. 1 von einem anderen Platz Waren feilbietet;
3. entgegen § 8 Abs. 6 eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Markthändlern überlässt;
4. entgegen § 9 Abs. 2 die für die Verkaufseinrichtungen festgelegten Maße nicht einhält;
5. entgegen § 9 Abs. 4 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche beschädigt, Verkaufseinrichtungen an anderen Einrichtungen befestigt, Stiegen und Kisten für den Unterbau verwendet;

6. entgegen § 9 Abs. 8 die Vorschriften über die Namens- bzw. Firmenanbringung nicht beachtet;
7. entgegen § 10 Abs. 1 und 2 früher als eine Stunde vor Beginn des Marktes mit dem Aufbau beginnt oder den Abbau eines Standes eine Stunde nach Ende des Marktes nicht beendet hat oder den zugewiesenen Standplatz vor Marktschluss räumt;
8. entgegen § 11 Abs. 1 während der Marktzeiten den Marktplatz mit einem Kraftfahrzeug befährt;
9. entgegen § 11 Abs. 2 während der Marktzeit Fahrzeuge auf dem Marktplatz abstellt oder Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge während der Marktzeit innerhalb des Marktgeländes mitführt;
10. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 3 den Marktplatz während der Marktzeiten mit dem Fahrrad befährt;
11. entgegen § 13 lebende Tiere anders unterbringt und behandelt;
12. entgegen § 14 Waren vor dem Kauf durch Käufer berühren lässt;
13. entgegen § 15 Abs. 2 aufgrund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt;
14. entgegen § 15 Abs. 3 Ziffer 1 Waren im Umhergehen anbietet;
15. entgegen § 15 Abs. 3 Ziffer 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt;
16. entgegen § 15 Abs. 3 Ziffer 3 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Markt ausübt;
17. entgegen § 15 Abs. 3 Ziffer 4 überlaut Waren anpreist und überlaute Vorträge hält;
18. entgegen § 15 Abs. 3 Ziffer 5 Megaphone und sonstige Tonträger verwendet;
19. entgegen § 15 Abs. 3 Ziffer 6 Hunde und andere Tiere auf den Markt mitbringt;
20. entgegen § 15 Abs. 3 Ziffer 7 während der Marktzeiten auf dem Markt bettelt, hausiert oder sich in betrunkenem Zustand dort aufhält;
21. entgegen § 16 Abs. 1 bis 5 den Vorschriften über Reinigung und Sauberhaltung sowie Abtransport der Abfälle zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

(4) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.05.1998 und ihre 1. Änderung vom 17.10.2001 außer Kraft.

Stadt Ilmenau

Ilmenau, den 23.05.2007

G.-M. Seeber
Oberbürgermeister

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.